

Mag dies auch eine Verfügung pietatis causa sein, so ist doch dabei die Verfügungsfähigkeit des Handelnden ganz klar zu erkennen.

F.

Öffentliches Recht zeigt Fall 15.

Fall 15: Festsetzung des Weinmaßes für den Ausschank durch Maßmeister, bei Widerseßlichkeit durch Tat oder Worte ist Brüche zu zahlen. Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in den Städten war allmählich, seit Mitte des 12. Jahrhunderts, mit der Marktpolizei in die Hände des Stadtrates gelangt, gegenüber Reichs- und anderen Gewalten, die sie früher innehatten.¹⁾ Sie hatten meist die volle Autonomie darüber, d. h. die Bestimmung und das Aufsichtsrecht über die Maße, Strafgesetzgebung über falsches Maß.²⁾ Das trifft auch für Brünn zu. Im Schb. und den anderen Satzungen sind Schenken oft erwähnt, meist ohne Unterscheidung, ob es sich um Bier- oder Weinschenken handelt.³⁾ Das Aufsichtsrecht führte die Stadt durch Schöffen, wie die Stadtsatzungen, auf die eingangs in Fall 15 verwiesen wird, bestimmen. Gemeint mit diesen Satzungen ist c. (201), dem c. 409 Schb. entspricht. Das ganze c. handelt von den verschiedenen, im einzelnen aufgezählten Verwaltungsaufgaben der Stadt, die je zwei Schöffen anvertraut wurden. Das war infolge des immer umfangreicher werdenden wirtschaftlichen Verkehrs in den größeren Städten notwendig geworden und allgemein in Übung.⁴⁾ Von solchen Maß-

¹⁾ G. Schmoller, Die Verwaltung des Maß- u. Gewichtswesens im MA. (Jb. f. Gesetzgeb. usw., N. F. 17, 1893) 302/03, gegen v. Below für öffentlich-rechtl. Herkunft; desgl. G. Künzel, Über die Verwaltung des Maß- u. Gewichtswesens in Deutschland während d. MA.s (Schmollers Staats- u. soz.wiss. Forschg. 1894, 13) Heft 2, 96; K. Th. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 3 (1901) 353; Peterka, RG. d. böhm. Länder 1, 2. Aufl., 77.

²⁾ Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. 2, 3, 357; Schröder-v. Künzberg, Lehrbuch RG. 693.

³⁾ c. 401 Weinschenke. Wichtig c. (26): Verbot Schankhaus im Umkreis 1 Meile um die Stadt zu errichten, zugunsten des Stadtschreibers. c. (241) Steuerpflicht der Weinschenken; c. (196) : c. 173 Schenken innerhalb der Stadt, Unterschied zur Spelunke, danach wird Glaubwürdigkeit des Wirtes beurteilt.

⁴⁾ R. Köhschke, Allgem. Wirtschaftsgesch. d. MA.s (Jena 1924) 571 ff.; Peterka, RG. böhm. Länder, 1, 2. Aufl., 77.